

**Satzung über die Mittagsverpflegung
in den Ganztagsklassen der Grundschulen und der Mittelschule
in Kolbermoor**

(Satzung Mittagsverpflegung Ganztagsklassen Kolbermoor)

**Die Stadt Kolbermoor erlässt aufgrund der § 22 SGB VIII i.V.m. Art. 23 S. 1 und S. 3 und 24
Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende**

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kolbermoor ist nach § 8 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Trägerin des Schulaufwandes für die örtlichen Grundschulen und die örtliche Mittelschule, die als Ganztagschulen anerkannt sind. Die Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der offenen und der gebundenen Ganztagschule wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Diese ist für alle Schülerinnen und Schüler, die an der Ganztagschule teilnehmen, zugänglich.

§ 2 Berechtigte

- (1) Teilnahmeberechtigte nach § 1 Abs. 2 sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die bei der jeweiligen Schule bzw. bei dem Kooperationspartner der offenen Ganztagschule ordnungsgemäß für das Ganztagsangebot angemeldet wurden.

§ 3 Organisation

- (1) Die Organisation der Mittagessensausgabe während der Mittagszeit regelt die Stadt als Sachaufwandsträger im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule.
- (2) Für die Mittagsverpflegung beauftragt die Stadt als Schulaufwandsträger einen Caterer.
- (3) Die Stadt Kolbermoor erbringt im Rahmen der Mittagsverpflegung insbesondere folgende Leistungen:
 - Bereitstellung des Mittagessens,
 - technische Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung,
 - Räumlichkeiten, insbesondere Schulmensen und Küchen,
 - Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen,
 - Organisation der Resteverwertung,
 - Abrechnung der Mittagsverpflegung.

Im Einzelfall können mit der Schulleitung, dem Kooperationspartner der offenen Ganztagschule oder dem Caterer andere Absprachen getroffen werden.

- (4) Für die Teilnahme am Mittagessen wird vom Schulaufwandsträger ein Teilnehmerbeitrag erhoben. Hierfür teilt die jeweilige Schulleitung bzw. der Kooperationspartner des offenen Ganztagsangebotes der Stadt Kolbermoor als Sachaufwandsträger die Teilnehmerinnen und Teilnehmer namentlich mit.
- (5) Näheres regelt eine Gebührensatzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Schuljahr 01.09.2017 in Kraft.

Kolbermoor, den 24. Februar 2017

gez.

Kloo
Erster Bürgermeister